

# Öffentliche Bekanntmachung

Nach § 50 des Bundesmeldegesetzes (Bundesmeldegesetz – BMG) vom 01.11.2015 darf das Einwohnermeldeamt der Stadt Wülfrath als Meldebehörde in besonderen Fällen Melderegisterauskünfte erteilen und zwar

1. an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene,
2. an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern,
3. an Adressbuchverlage für die Herausgaben von Adressbüchern.

Jeder Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten aus den genannten Anlässen zu widersprechen. Hiermit wird auf dieses Widerspruchsrecht ausdrücklich hingewiesen.

Sofern der Datenweitergabe zu 1. 2. und 3. widersprochen werden soll, ist ein **Widerspruch** schriftlich an die Stadt Wülfrath – Einwohnermeldeamt-, Am Rathaus 1 in 42489 Wülfrath zu richten. Der Widerspruch kann auch bei einer persönlichen Vorsprache im Bürgerbüro und Einwohnermeldeamt erklärt werden.

Sofern kein Widerspruch erhoben wird, kann Auskunft gegeben werden über

- Vor- und Familiennamen,
- Doktorgrad und
- Anschrift.

Dieser **Widerspruch** ist schriftlich an die Stadt Wülfrath – Einwohnermeldeamt-, Am Rathaus 1 in 42489 Wülfrath zu richten. Der Widerspruch kann auch bei einer persönlichen Vorsprache im Einwohnermeldeamt erklärt werden.

Der Vordruck Widerspruchsrecht ist auf der Homepage der Stadt Wülfrath als Download verfügbar.

Wülfrath, den 19.01.2017

Die Bürgermeisterin  
Im Auftrag

Angelika Reimer